



**Begründung Entscheidung der Universitätsleitung
vom 13. Oktober 2016 zu Verbleib/Wechsel Pensionskasse (ULB 2016-518)**

UL entscheidet sich für Verbleib bei BVK

1. Sachlage

1.1. Faires und umfassendes Verfahren

Die Universitätsleitung (UL) hat am 26. November 2015 beschlossen, einen Personalausschuss (PABVK) einzusetzen, der einen allfälligen Wechsel der Pensionskasse überprüfen und Empfehlungen abgeben sollte. Der PABVK sollte in diesem Prozess die gesetzlich vorgesehene Mitwirkung der Mitarbeitenden der UZH sicherstellen. Der Ausschuss hat im März 2016 seine Tätigkeit aufgenommen.

Sowohl die UL wie auch der PABVK stimmen überein, dass ein fairer und offener Prozess stattgefunden hat. Es wurden von beiden Seiten Experten und Gutachter angehört. Zwischen dem 28. April 2016 und dem 13. Oktober 2016 fanden insgesamt acht Treffen statt. In zum Teil mehrstündigen Sitzungen wurden alle wesentlichen Fragen erörtert und diskutiert.

Die UL dankt dem PABVK für sein grosses persönliches Engagement und für die vielen offenen und konstruktiven Diskussionen. Er hat damit einen wichtigen Beitrag zu Gesamtbeurteilung geleistet und der UL mehrere Handlungsoptionen aufgezeigt.

Die PABVK hat am 6. Oktober 2016 seine Empfehlung zuhanden der UL abgegeben. Er beantragt der UL eine Kündigung des Anschlusses der UZH mit der BVK per 31.12.2016 und einen Wechsel zur Sammelstiftung Profond.

1.2. Grundlagen

Der UL liegen zur Frage der Kündigung des Anschlusses mit der BVK und dem Wechsel zu einem anderen Vorsorgeträger insbesondere nachstehende Informationen vor:

- 3. Zwischenbericht und Empfehlung der PABVK vom 06.10.2016
- Präsentationen und Richtofferten der Vita und der Profond vom 06.10.2016 (Richtofferten 25.07.2016 und 21.07.2016)
- Executive Summary des Berichtes der PABVK vom 11.10.2016
- Expertenbericht von Jürg Keller, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte, Exactis, zu den ökonomischen Implikationen und Folgen eines Wechsels des Vorsorgeträgers vom 10.10.2016
- Offertenvergleich SRB vom 25.09.2016
- Gutachten von RA Dr. Kurt C. Schweizer und RA Dr. Urs Bolz je vom 06.09.2016
- Unterlagen aus den Sitzungen und Gespräche mit der PABVK sowie weitere Recherchen

Die UL hat den Verbleib in Dimensionen ökonomisch, juristisch, politisch und verfahrenstechnisch beurteilt.



1.3. Entscheidungskriterien und der Universitätsleitung

Die Entscheidung der UL basiert auf vier Entscheidungskriterien:

1. nachhaltige und gute berufliche Vorsorge
2. perioden- und zeitnahe Finanzierung
3. keine Umverteilung
4. Verankerung im Kanton Zürich

Die UL strebt eine nachhaltige und gute berufliche Vorsorge an, die auf realistischen Prognosen basiert und – soweit möglich – eine für alle Beteiligten tragbare Sicherung des heutigen Standes beinhaltet. Dabei gilt es nicht nur, den Blick zurück, sondern auch nach vorn zu richten und auf eine einseitige und risikobehaftete Optimierung zu verzichten.

Aus Sicht der UL ist eine perioden- und zeitnahe Finanzierung unverzichtbares Element einer zweckmässigen Vorsorge. So sollen neu entstehende Verpflichtungen sofort und vollständig finanziert werden und für deren Bewertung Renditen zugrunde gelegt werden, die mit grosser Wahrscheinlichkeit erzielbar sind. Auch gilt es Querfinanzierungsmechanismen unter den Generationen zu vermeiden.

Die UL erachtet im Weiteren die Gleichstellung von aktiven Versicherten, die austreten, mit solchen die pensioniert werden, und die Gleichstellung bei Pensionierung von Kapitalbezügern mit Rentenbezügern als wesentliches Element einer zeitgemässen Vorsorge.

Unabhängig von den anderen Kriterien, direkten ökonomischen Implikationen und Folgen eines Pensionskassenwechsels, muss die UL auch die starke Verankerung der UZH im Kanton Zürich in ihre Gesamtbetrachtung einbeziehen. Dabei ist das finanzielle Engagement des Kantons Zürich bei der Sanierung der BVK ebenso zu gewichten wie die Verantwortung der UZH gegenüber dem Kanton als wichtigster Finanzierungsquelle der Universität. Der Entscheid birgt insofern auch mittelbare ökonomische Konsequenzen für die UZH und ihre Mitarbeitenden.

2. Erwägungen

2.1. Ökonomische Ausgangslage

Die Zinsen an den Kapitalmärkten sind über Jahre stetig gesunken und führten zu erheblichen Bewertungsgewinnen bei Obligationen, Aktien und Liegenschaften.

In den nächsten Jahren lassen sich die Kapitalerträge der letzten Jahre nicht, insbesondere nicht risikoarm erzielen. Vielmehr sind die in den nächsten Jahren zu erwarteten Renditen markant tiefer.

Die Bewertung der Verpflichtungen ist an die veränderte Situation anzupassen. Dabei sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz unterschiedlich weit fortgeschritten. Die Unterschiede im Transformationsprozess lassen bestenfalls eine zeitlich begrenzte Arbitrage zu.



Die Rechnungsgrundlage der BVK 2017 stützt sich auf Generationentafeln mit einem technischen Zins von 2%, was zu einem neuen Umwandlungssatz von 4.87% führt. Die BVK ist damit frei von Umlagen und passt sich vollständig an die prognostizierten Veränderungen auf den Märkten an.

Diese Anpassungen bedeuten für die Versicherten der BVK eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6.2% auf 4.87% und die gleichzeitige Erhöhung der Beiträge, was z.T. als einschneidende Veränderung der beruflichen Vorsorge wahrgenommen wird.

2.2. Juristische Erwägungen

Um einen Wechsel der Pensionskasse vornehmen zu können, müssten auch mehrere juristische Hürden ausgeräumt werden. Vertraglich ist die UZH gegenüber der BVK verpflichtet, eine allfällige Unterdeckung am Ende des Jahres vollständig auszugleichen. Finanzrechtlich würde die UZH damit ihr Budget um einen zweistelligen Millionenbetrag überschreiten. Dieser Aufwand müsste neu verbucht werden, was durch den Regierungsrat oder sogar durch ein Nachtragsbudget im Kantonsrat genehmigt werden müsste. Es ist völlig unklar, ob die Genehmigung durch diese Gremien erteilt würde. Zudem müsste die Personalverordnung der UZH durch den Universitätsrat revidiert werden. Die Revision müsste vom Regierungsrat genehmigt werden. Eine offene Frage ist auch, ob bei einem Wechsel der Pensionskasse eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden müsste oder die Berücksichtigung einiger Offerten genüge.

2.3. Verfahrenstechnische Erwägungen

Es erscheint schwierig, die juristischen Probleme in einem vernünftigen Zeitraum zu lösen. Die Verhandlungen über einen neuen Anschlussvertrag wären schliesslich geprägt vom vorgängigen Entscheid pro Wechsel. Die neue Pensionskasse könnte in Kenntnis dieses Grundsatzentscheides der UZH ungünstigere Vertragsbedingungen aufdrängen, ohne dass letztere eine Alternative hätte.

2.4. Politische Erwägungen – Starke Verankerung der UZH im Kanton Zürich

Die UZH ist eine öffentlich-rechtliche Institution des Kantons Zürich. 1998 wurde die Universität selbstständig. Seither gewährt das Universitätsgesetz der UZH den Status einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit. Im Rahmen eines Globalbudgets kann die Universität über ihre finanziellen Mittel verfügen und sich selbstständig organisieren; das stärkt die Freiheit der Forschung und Bildung. Mit dem Entscheid von 1998 setzte die Regierung grosses Vertrauen in die UZH und gewährte ihr eine Sonderstellung innerhalb des Kantons.

Die UZH ist eine universitäre kantonale Hochschule mit einem sehr grossen Budget. Rund die Hälfte der notwendigen Mittel investiert der Zürcher Steuerzahler in die UZH und garantiert damit gute und stabile Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre. Zugleich gewährleistet er beste Bedingungen für die Studierenden, deren Zahl stetig ansteigt. Auch die Mitarbeitenden der UZH profitieren von sicheren kantonalen Anstellungsbedingungen.

Das Vertrauen zeigte sich auch jüngst bei der letzten Sparrunde des Kantons: Die Sparvorgaben für die UZH fielen deutlich geringer aus, als bei anderen (Bildungs-)Institutionen.



Die UZH ist eng verknüpft mit dem Kanton. Die UZH hat die Freiheit – da, wo sie sie braucht – für die Kernaufgaben Forschung und Lehre. Gleichzeitig profitiert sie von der starken Anbindung an den Kanton. Die Ansprechpartner der UZH in der Regierung, Verwaltung und Parlament haben klare Signale gesendet und klargestellt, dass sie einen Wechsel der Pensionskasse als unsolidarischen Akt verstehen würden. Die Verankerung der UZH im Kanton könnte massiv Schaden nehmen.

3. Fazit

Die UL anerkennt, dass die BVK sich ihren Herausforderungen gestellt und die notwendigen Massnahmen ergriffen hat. Sie stellt fest, dass aufgrund ihrer Unterdeckung eine zeitliche Dringlichkeit bestand und kein Raum für zusätzliche finanzielle Versprechen gegenüber Versicherten und Arbeitgeber blieb. Im Vergleich zum bisherigen Reglement der BVK ergibt sich eine Reduktion der voraussichtlichen Altersrente um durchschnittlich 8 Prozent und eine Erhöhung der Spargutschriften und der Beiträge, was von den Versicherten als einschneidende Leistungskürzung wahrgenommen wird. Während die voraussichtliche Altersrente keine erworbene, d.h. gesicherte Leistung darstellt, bleibt das Sparguthaben des Versicherten sowohl beim Austritt als auch bei der Pensionierung vollständig gewährleistet. BVK 2017 führt somit zu höheren garantierten Leistungen als das bisherige Reglement. Auch im Vergleich mit anderen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Vorsorgelösungen ist diejenige der BVK als gut bis sehr gut einzustufen.

Die UL erachtet die ökonomischen Rahmenbedingungen für alle Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz im Wesentlichen gleich. Während die BVK mit der Umstellung per 1.01.2017 die Anpassung an die neuen Verhältnisse abgeschlossen hat, stehen Vorsorgeeinrichtungen wie Vita und Profond erklärtermassen noch am Anfang des notwendigen Transformationsprozesses. Die UL rechnet daher mit einer Anpassung von Leistungsversprechen und Finanzierung, insbesondere des Umwandlungssatzes. Ein Vergleich der Angebote ist daher lediglich für eine kurze Dauer möglich und gültig, was der Zielsetzung der UL einer langfristig ausgerichteten und gesicherten Vorsorge zuwiderläuft. Auch gründen die vermeintlich vorteilhafteren Angebote hauptsächlich auf einer Arbitrage beim Umwandlungssatz, die früher oder später entfällt und bis zu diesem Zeitpunkt systemfremd, aber dennoch durch die Versicherten und nicht durch den Anbieter finanziert wird.

Zudem müssten im Falle eines Wechsels zahlreiche juristische Probleme aus dem Weg geräumt werden, die nicht zuletzt eine Mitwirkung des Universitätsrates, des Regierungsrates und eventuell sogar des Kantonsrates voraussetzen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass ein vermeintliches «Rosinenpicken» der UZH bei der beruflichen Vorsorge auf Verständnis beim Kanton stossen wird. Die Verhandlungen über einen neuen Anschlussvertrag müssten schliesslich in aller Eile und aus einer Position der Schwäche geführt werden, was zu ungünstigeren Konditionen für die Versicherten führen dürfte.

Die UL ist überzeugt mit BVK 2017 heute über eine nachhaltig konzipierte und werthaltige Vorsorge zu verfügen, die aktuellen Rechnungsgrundlagen basiert und auf diskriminierende Umlagekomponenten verzichtet.



4. Beschluss

Die Universitätsleitung beschliesst, den Anschlussvertrag mit der BVK nicht zu kündigen. Im Anschluss an die Entscheidung hat die UL gegenüber dem Personalausschuss ihre Entscheidung begründet.

Die Universitätsleitung erachtet den stattgefundenen Prozess der Entscheidungsfindung als fair und offen, der die Fragen der Universitätsleitung und des PABVK klären konnte. Dem PABVK stand die Möglichkeit offen, eigene Gutachten zu erstellen und Experten nach eigener Wahl beizuziehen.

Die Universitätsleitung bedankt sich beim Personalausschuss Anschlussvertrag BVK für das grosse Engagement und die geleistete Arbeit. Sie verdankt die mit erheblichem Aufwand verbundene Empfehlung des PABVK zuhanden der Universitätsleitung. Nach Veröffentlichung des Abschlussberichts endet das Mandat des PABVK, er wird jedoch in der aktuellen Zusammensetzung vorläufig beibehalten.

Der UL wird sich für eine Verbesserung der Bedingungen einsetzen. So regt die UL die BVK an, die Wahlmöglichkeit für die Versicherten für ein sparlastiges, risikoadverses sowie ein risikoreicheres, renditeorientiertes Portfolio zu prüfen. Ebenso setzt sich die UL dafür ein, dass nicht erst bei einem Deckungsgrad von 115% die Leistungen für die Aktivversicherten und die Rentenbeziehenden verbessert werden.

Für die Universitätsleitung: Christian Schwarzenegger, Prorektor Rechts- und
Wirtschaftswissenschaften

18. Oktober 2016